Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde

der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in

Reichshof-Wildbergerhütte, für den Friedhof Wildbergerhütte-Bergerhof

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom10.02.2016 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Bonifatius in 51580 Reichhof-Wildbergerhütte – ein schließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.09.16. in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 03.07.2012 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Reichshof-Wildbergerhütte, den 28.03.16

Die Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius

Vorsitzender des Kirchenvorstandes bzw. stellvertretender Vorsitzender

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes





Köln, den 13.04.2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



Dr. Schrader Justitiarin

Genehmigt/Geändert Köln, den 26.04.2016

Bezirksregierung Köln

21. 03.04 - 124/16 Im Auftrag

(Eichel) Regierungsoberamtsrätin

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in 51580 Reichshof-Wildbergerhütte vom ... 28.03.2016

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

- 1. Reihengrabstätten:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh)
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen (vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh)
 - Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnen (vgl. § 18 Nr. 2 OFrdh)
 - c. I.) Baumgräber / je Grab einschl. Plakette / je Grab einschl. Pflege / je Grab (vgl. § 18 Nr. 2 OFrdh)

EUR 800,00

- d) Urnenreihengräber (vgl. § 18 Nr. 3 OFrdh)
- e) Rasenreihengräber für Urnen (vgl. § 18 Nr. 4 OFrdh) je Grab / ohne Gestaltungsmöglichkeit vgl. § 20 Abs. 5 und 6 OFrdh)

Grabstelle / je Grab

EUR 800,00

Namensplatte / je Grab

EUR 450,00

Pflege / je Grab

EUR 400,00

Reihengräber für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten (vgl. § 18 Nr. 5 OFrdh)

2. Wahlgrabstätten:

 a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen (vgl. § 18 Nr. 6 OFrdh) EUR 1.650,00

EUR 1.650,00

- Wahlgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten
 Lebensjahr sind von diesen Gebühren befreit –
- aa) Einzelgräber

EUR 1.650,00

		ab)	Familiengräber für Erdbestattungen / je Grab	EUR 1	.650,00
		ac)	Tiefengrabstätten / je Grab	EUR 1	.650,00
	b)	Urnenwahlgräber (in einem bestehenden Grab) / je Grab (vgl. § 18 Nr. 7 OFrdh)		EUR	700,00
	c)		pel-Urnenwahlgrabstätten / je Grab § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	700,00
	d)	Kolumbarien: (nicht vorhanden) (vgl. § 18 Nr. 8 OFrdh)			
3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)					
	e)		elgräber (Verlängerungsgebühr) § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	1.650,00
	f)		elgräber (Ausgleichsgebühr¹) pro Jahr § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	55,00
	g)		illiengräber / je Grab (Verlängerungsgebühr) § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	1.650,00
	h)		illiengräber / je Grab (Ausgleichsgebühr¹) pro Jahr § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	55,00
	i)		engräber / je Grab (Verlängerungsgebühr) § 20 Abs. 9 OFrdh)	EUR	1.650,00
	j)		engräber / je Grab (Ausgleichsgebühr¹) pro Jahr § 20 Abs. 9 OFrdh)	EUR	55,00
	k)	(Ver	pel-Urnenwahlgrabstätten / je Grab ·längerungsgebühr) . § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	700,00
	l)	(Aus	pel-Urnenwahlgrabstätten / je Grab sgleichsgebühr¹) pro Jahr . § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	35,00
	m)		umbarium (Verlängerungsgebühr je Kammer) . § 20 Abs. 14 OFrdh) <i>(nicht vorhanden)</i>		
	n)		umbarium (Ausgleichsgebühr¹ je Kammer) pro Jahr . § 20 Abs. 14 OFrdh) (<i>nicht vorhanden</i>)		

II. im Genehmigungsverfahren für:

1.	ein	Grabmai	aut	einem

	a)	Reihengrab	EUR	70,00
	b)	Einzelgrab	EUR	70,00
	c)	Familiengrab	EUR	70,00
2.		stige bauliche Anlagen 3. Grabeinfassung)	EUR	,
3.		Erteilung einer Erlaubnis . § 4 Abs. 3 OFrdh)	EUR	,
4.	eine	e Exhumierung	EUR	50,00
5.		Erteilung einer Berechtigungskarte . § 6 Abs. 3 OFrdh)	EUR	,
6.		Ausstellung einer Verleihungsurkunde auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 11 OFrdh)	EUR	,
7.	das	Entfernen von Grabanlagen	EUR	50,00

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes, Ausschachten und erste Herrichtung) eines:

- kleinen Reihengrabes (derzeit nicht vorhanden)
 [vgl. § 19 Abs. 3 lit. (a) OFrdh]
- großen Reihengrabes (derzeit nicht vorhanden)
 [vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh]

[vgi. § 19 Abs. 5 lit. (b) OFIGIT	
3. Wahlgrabes je Grabbelegung	

4. Urnengrabes je Grabbelegung EUR 300,00

Tiefengrabes (soweit vorhanden) (vgl. § 20 Abs. 4)

(vgl. § 34 OFrdh)

a) untere Bestattung in einem Sarg EUR 1.600,00

EUR 800,00

b) untere Bestattung einer Urne (nur obere Bestattung)

EUR

c) obere Bestattung eines Sarges

EUR 800,00

d) obere Bestattung einer Urne

EUR 300,00

e) Tieferlegung eines Sarges

f) Tieferlegung einer Urne

IV. Benutzung der Friedhofskapelle

mit Dekoration

EUR 200,00

V. Benutzung des Kühlraumes pro Tag

EUR 30,00

VI. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.69.16 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 03.07.2012 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Reichshof-Wildbergerhütte, den 28 03 16

Die Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, 51580 Reichshof-Wildbergerhütte

gez. Michael Eiteneuer

Vorsitzender des Kirchenvorstandes bzw. stellvertretender Vorsitzender

gez. Sascha Bauer

Mitglied des Kirchenvorstandes

gez. Mechthild Minski

Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. 4830-39-5 GENEHMIGT

Köln, den 13.04,2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



Justitiarin

Genehmigt/Geändert

Köln, den 26.04.2016

Eczirksregierung Köln 21. 03.04 - /24// Im Auftrag

(Eichel) Regierungsoberamtsrätin